



Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen in der DüV durch die Novelle 2020  
Stand: 12.08.2020

**1. Düngbedarfsermittlung**

- Beschränkung der Nachdüngung auf höchstens 10 % (ab Herbstdüngung 2020)
- Streichung der Ausbringverluste und 10% höhere Mindestwirksamkeit für flüssige organische Dünger ab Herbstdüngung 2020
- Abzug von Flächen mit Düngebeschränkung bei Berechnung der 170 kg N/ha-Obergrenze für organische Dünger (ab 2021)

**2. Nährstoffvergleich**

- Streichung des Nährstoffvergleichs mit Bilanzsaldo 50 kg N/ha bzw. 10 kg Phosphat/ ha
- Stattdessen Dokumentation der Düngung je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit innerhalb von 2 Tagen (gilt sofort nach Veröffentlichung der DüV)
- Zusammenfassen Bedarfsermittlung und Dokumentation zu betrieblichen Gesamtsummen
- (Vorziehen der Stoffstrombilanz von 2023 auf 2021 bzw. realistischer 2022, nicht Bestandteil der DüV, sondern Stoffstrombilanzverordnung)

**3. Länderöffnungsklausel §13 (rote Gebiete)**

- Die Neuabgrenzung der roten Gebiete und die in der neuen DüV von 2020 vorgesehenen Maßnahmen sind ab 1. Januar 2021 einzuhalten
- Verpflichtende Ausweisung der roten Gebiete Binnendifferenzierung in roten und grünen Grundwasserkörpern (auch rote Teilbereiche in ansonsten grünen Grundwasserkörpern (GWK)!)
- Bundesverwaltungsvorschrift regelt Grundsätze für Gebietsausweisung
- N-Kulisse + P-Kulisse ist verpflichtend umzusetzen (P war bisher freiwillig)
- Bundeseinheitliche zusätzliche Anforderungen in den roten Gebieten:
  - Düngung 20% unter Bedarf im Betriebsschnitt für Flächen im roten Gebiet.  
(gilt nicht für Dauergrünland (DG), wenn der DG-Anteil  $\leq 20$  % des jeweiligen ausgewiesenen Gebiets)
  - Begrenzung der organischen Düngung je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit auf 170 kg N/ha und Jahr (nicht mehr im Betriebsdurchschnitt)
  - Ausnahme von der -20%-Regelung sowie der schlagspezifischen 170 kg-N-Grenze für Betriebe mit max. 160 kg Gesamt-N/ha davon max. 80 kg Mineraldünger-N
  - Herbstdüngung:
    - Mögliche Sommerdüngung zu Winterraps nur wenn  $N_{min} \leq 45$  kg/ha
    - Düngeverbot zu Wintergerste, Zwischenfrüchten (ohne Futternutzung) im Herbst.
    - Ausnahmen für Festmist von Huf- & Klautentieren sowie Komposte: bis zu 120 kg Gesamt-N/ ha möglich
    - Auf Antrag Ausnahme möglich für flüssige Wirtschaftsdünger, wenn Antrag auf Genehmigung von Lagerraum besteht.
  - Verpflichtender Zwischenfruchtanbau (Umbruchverbot bis 15. Januar) als Voraussetzung für die Düngung der folgenden Sommerung mit Ausnahmen:
    - nach späträumenden Kulturen (Ernte nach 1.10.) und
    - in Gebieten mit weniger als 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel
  - Sperrfrist für Festmist und Kompost 1.11.-31.1.  
(damit indirekt einhergehend deutliche Ausweitung der Lagerkapazität)
  - Ausweitung Grünlandsperrfrist 1.10 – 31.1.
  - Begrenzung Grünlanddüngung ab 1.9. bis Beginn Sperrfrist auf 60 kg Gesamt-N

- Mindestens zwei zusätzliche Anforderungen aus Maßnahmenkatalog nach §13 oder eigene länderspezifische Maßnahmen
- Länder können über Maßnahmenkatalog hinaus weitere Maßnahmen selbst entwickeln
- zusätzliche Option für rote Gebiete: Deckelung der organischen Düngung auf Ackerland auf 130 kg N/je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit
- Ausnahmen von den Verpflichtungen in roten Gebieten für Betriebe mit Agrarumweltmaßnahmen nur noch bei höher Wirkung der AUM im Vergleich zur Pflichtmaßnahme (bisher gleiche Wirkung)
- Aufgrund der Streichung des Nährstoffvergleichs fällt die Ausnahme für Betriebe mit einem N-Saldo unter 35 kg N/ha weg.
- Durch Wegfall der Ausnahmetatbestände für AUM und eines niedrigen N-Saldos sind ab in Kraft treten der neuen DüV die aktuell gültigen zusätzlichen Anforderungen in den bestehenden roten Gebieten nach DüV 2017 einzuhalten (mit Ausnahme der Bodenbeprobungen, da der Termin bereits verstrichen ist).
- Länder müssen rote Gebiete-Verordnungen bis zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt haben und die roten Gebiete neu ausweisen.
  - Wenn die Landesregierungen die roten Gebiete in ansonsten grünen GWK nicht rechtzeitig ausweisen, gelten dort die zusätzlichen Anforderungen auf der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche des jeweiligen Grundwasserkörpers.
  - Wenn die Landesregierungen die P-Gebiete nicht rechtzeitig ausgewiesen haben, sind auf dem gesamten Landesgebiet erweiterte Gewässerabstände einzuhalten.
- Wenn sich Maßnahmen auf den ganzen Betrieb beziehen, kann die Landesregierung bestimmen, dass sie auch für Betriebe gelten, die nicht mit allen Flächen im roten Gebiet liegen.
- Kommission fordert ein Effizienz-Monitoring der Länder in roten Gebieten

#### 4. Anwendungsvorgaben (allgemein gültig, ab 01.05.2020 mit Veröffentlichung der DüV):

- Ausweitung Sperrfrist Festmist u. Kompost von 1 auf 1,5 Monate (1.12. – 15.1.)
- Flächendeckend Sperrfrist für P-Dünger vom 1.12.-15.1.
- Einarbeitungsfrist 1 Stunde ab 2025 anstatt bisher 4 Stunden
- Vollständiges und ausnahmsloses Verbot der Düngung auf gefrorenem Böden
- Flächen mit mehr als 5 % Hangneigung auf den ersten 20 Metern: Anhebung Düngeverbot auf drei Meter
- Flächen mit mehr als 10 % Hangneigung auf den ersten 20 Metern: Düngeverbot 5 m. Wie bisher zwischen 5 und 20 m Einarbeitung der Düngemittel (Ausnahme entwickelter Pflanzenbestand). Zusätzliche Begrenzung der Düngung auf Teilgaben von maximal 80 kg Gesamt-N/ha
- Flächen > 15 % Hangneigung auf den ersten 30 Metern: Düngeverbot auf 10 Metern und Einarbeitung der Düngemittel auf der gesamten Fläche (Ausnahme entwickelter Pflanzenbestand). Begrenzung der Düngung auf Teilgaben von maximal 80 kg Gesamt-N/ha
- (Änderung des WHG: Einführung einer verpflichtenden Begrünung von 5 m ab Böschungsoberkante bei Flächen ab 5% Hangneigung)
- Allgemein Begrenzung der Düngung auf Grünland nach 1.9. auf 80 kg Gesamt-N

#### Weiterer Zeitplan:

- Erarbeiten der Bundesverwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der roten Gebiete in Bund- Länder Arbeitsgruppe, Bundeskabinett 12.08., Bundesrat 18.09.
- Die Landesregierungen müssen ihre aktuell gültigen Landesverordnungen zu den roten Gebieten auf Grundlage der Bundesverwaltungsvorschrift überarbeiten und bis 6 Monate nach in Kraft treten der Düngeverordnung beschließen.